

DIE MANDANTEN-INFORMATION APRIL 2016

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April 2016

Montag, 11.04.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritatzuschlag
	Umsatzsteuer

Inhaltsverzeichnis

- ▶ Erbfall: Wann sich Steuerberatungskosten des Erblassers abziehen lassen
- ▶ Berufliche Fahrten: Unfallkosten sind hufig absetzbar
- ▶ Arbeitszimmer: Im Keller kann die Abzugsbeschrankung lauern
- ▶ Husliches Arbeitszimmer: Arbeitsecken im Wohnzimmer sind nicht absetzbar
- ▶ Betreutes Wohnen: Kosten fur Hausnotrufsystem sind haushaltsnahe Dienstleistungen
- ▶ Betrugsoffer: Vorsteuerabzug aus Anrechnungsrechnung auch ohne Lieferung moglich

Erbfall: Wann sich Steuerberatungskosten des Erblassers abziehen lassen

Wie viel Erbschaftsteuer ein Erbe zahlen muss, lässt sich im Regelfall nicht spontan beantworten, sondern kann nur anhand einer komplexen Berechnung geklärt werden. Nach dem Erbschaftsteuergesetz muss zunächst der Steuerwert des Vermögensanfalls errechnet werden, der gemindert um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten die Bereicherung des Erwerbers ergibt. Nach dem Abzug von Steuerfreibeträgen ergibt sich schließlich der steuerpflichtige Erwerb, auf den der geltende Erbschaftsteuersatz angewandt wird.

Als Nachlassverbindlichkeiten lässt das Erbschaftsteuergesetz drei Arten zum Abzug zu:

- vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs. Für diese Kostenposition kann ein Pauschbetrag von 10.300 € angesetzt werden.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nun erklärt, dass vom Erben getragene Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung des Erblassers in die erste Kategorie der Nachlassverbindlichkeiten fallen, wenn der Erblasser den Steuerberater noch zu Lebzeiten beauftragt hat (= die Schuld also „vom Erblasser herrührt“). Auch eine über den Tod des Erblassers hinausgehende Beauftragung wird steuerlich anerkannt, sofern der Erbe dem Berater keine Kündigung ausgesprochen hat. Wenn der Erbe den Steuerberater jedoch erst nach dem Tod des Erblassers beauftragt hat, sind die Beratungskosten keine abzugsfähigen Erblässerschulden, so dass sie den Erbschaftsteuerzugriff nicht mindern können.

Hinweis: Diese Abzugsgrundsätze gelten auch für Steuerberatungskosten, die dem Erben anlässlich einer Selbstanzeige oder einer Berichtigung von Steuererklärungen entstehen, die ursprünglich der Erblasser abgegeben hat. Eine Einordnung von Steuerberatungskosten in die dritte Kategorie (Nachlassregelungskosten, Kosten zur Erlangung des Erwerbs) lehnten die Behörden ausdrücklich ab.

Berufliche Fahrten: Unfallkosten sind häufig absetzbar

Verursacht ein Arbeitnehmer **während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte einen Unfall**, kann er die ihm entstandenen Kosten **als Werbungskosten absetzen**, sofern der Arbeitgeber sie ihm nicht steuerfrei erstattet. Das Finanzamt erkennt unter anderem die Aufwendungen für Reparatur, Rechtsanwalt, Gutachter und Gericht an. Auch die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung ist absetzbar. Hat das Fahrzeug einen Total- oder Bagatellschaden, der nicht repariert wird, kann der Arbeitnehmer eine sogenannte **Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung** in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Nicht abzugsfähig sind allerdings die Kosten eines Unfalls, wenn er sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet hat oder der Arbeitnehmer unter Alkoholeinfluss stand.

Bei Pendelfahrten zur Arbeit muss sich der Unfall **nicht zwingend auf der kürzesten Strecke** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet haben, damit der Fiskus grünes Licht für den Kostenabzug gibt. Auch Unfälle des Arbeitnehmers auf längeren Fahrtstrecken zur Arbeit sind absetzbar, wenn diese Strecke tatsächlich verkehrsgünstiger war als die kürzeste Straßenverbindung.

Hinweis: Wer seine Unfallkosten steuerlich absetzen will, sollte unbedingt eine gute Beweisvorsorge betreiben und aussagekräftige Unterlagen zum Unfallort sammeln (z.B. polizeiliche Aufnahmeprotokolle, schriftliche Zeugenaussagen). Nur so lässt sich später in der Einkommensteuererklärung ein Kostenabzug durchsetzen.

Arbeitszimmer: Im Keller kann die Abzugsbeschränkung lauern

Haben Sie ein Arbeitszimmer? Erkennt das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Werbungskosten an? Das ist nämlich nicht selbstverständlich – früher war es für einige Berufsgruppen nahezu unmöglich, das Arbeitszimmer steuerlich abzusetzen. Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung gehörten insbesondere die Lehrer dazu. Doch nicht alle Probleme wurden mit der Änderung aus der Welt geschafft, wie ein Hochschullehrer aus Bayern kürzlich feststellen musste.

Über Jahre versuchte er, die Kosten seines Arbeitszimmers vollständig geltend zu machen. Zumindest zum Teil – also mit der Abzugsbeschränkung auf bis zu 1.250 € – ließ das Finanzamt die Aufwendungen als Werbungskosten zu. Darüber hinaus erkannte es die Kosten jedoch nicht an. Das Arbeitszimmer befand sich nach Ansicht der Behörde nämlich in der privaten Sphäre des Lehrers, denn es lag im Keller und war damit nicht völlig aus den privaten Räumlichkeiten herausgelöst, und für ein solches häusliches Arbeitszimmer ist nur der begrenzte Abzug möglich.

Das Finanzgericht Nürnberg schloss sich dieser Ansicht an und entschied, dass auch ein **Kellerraum in die häusliche Sphäre eingebunden** sein kann. Zwar hat der Bundesfinanzhof bereits Ausnahmen für den Fall zugelassen, dass eine Verkehrsfläche, z.B. ein Treppenhaus, durchquert werden muss, um in das Arbeitszimmer zu gelangen. Allerdings gehörte das Zweifamilienhaus, das zum Teil vermietet war, dem Lehrer, und das Arbeitszimmer besaß neben dem Zugang zum öffentlichen Treppenhaus auch einen **Zugang direkt neben der ausschließlich vom Lehrer genutzten Terrasse**. Spätestens damit galt die **häusliche Sphäre** für die Richter als **nicht verlassen**. Der beschränkte Abzug der Werbungskosten war somit korrekt und ein darüber hinausgehender Abzug der tatsächlichen Kosten nicht zulässig.

Hinweis: Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer greift nicht immer automatisch. Manchmal handelt es sich vielleicht dem Begriff nach um ein Arbeitszimmer, steuerrechtlich liegt aber eher ein Lagerraum vor. In dem Fall greift die Abzugsbeschränkung nicht. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der korrekten steuerlichen Einordnung Ihres Arbeitszimmers haben, sprechen Sie mit uns einfach im Rahmen der Einkommensteuererklärung darüber.

Häusliches Arbeitszimmer: Arbeitsecken im Wohnzimmer sind nicht absetzbar

Mit Spannung hat die Fachwelt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Frage erwartet, ob die Kosten für ein gemischt (privat und beruflich) genutztes Arbeitszimmer zumindest teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar sind. Der nun veröffentlichte Beschluss des Großen Senats des BFH sorgt für Ernüchterung: Nach Ansicht der Richter **darf ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt** werden, wenn es **ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt** wird.

Der Entscheidung lag ein Verfahren zugrunde, in dem ein Vermieter sein häusliches Büro zu 60 % für die Verwaltung seiner Vermietungsobjekte und zu 40 % für private Zwecke genutzt hatte. Eine anteilige Berücksichtigung der Raumkosten war nach Gerichtsmeinung nicht zulässig. Nach Ansicht des BFH wollte der Steuergesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ anknüpfen, der nur einen Raum erfasst, der wie ein Büro eingerichtet ist und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Eine Kostenaufteilung ist laut BFH unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich der **tatsächliche Nutzungsumfang des Zimmers** in der privaten Wohnung des Bürgers **nicht überprüfen lässt**. Auch ein „Nutzungstagebuch“, in dem der Bürger die Nutzung seines Arbeitszimmers protokolliert, **erkannte der BFH nicht als Aufteilungsmaßstab an**, weil diese Aufzeichnung nach Gerichtsmeinung denselben Beweiswert hat wie eine bloße Behauptung.

Hinweis: Nach dem neuen BFH-Beschluss ist ein anteiliger Kostenabzug auch für Arbeitsecken im Wohnzimmer oder Durchgangszimmer ausgeschlossen. Zentrale Abzugsvoraussetzung bleibt also weiterhin, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Nach Ansicht der Finanzbehörden ist allerdings eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % zulässig. Bei Arbeitsecken kann ein Kostenabzug allenfalls mit der Maurerkelle erreicht werden: Wer seinen beruflich genutzten Arbeitsbereich durch Zwischenwände abteilt und so einen abgeschlossenen Arbeitsraum schafft, kann einen Kostenabzug erreichen.

Betreutes Wohnen: Kosten für Hausnotrufsystem sind haushaltsnahe Dienstleistungen

Um im Fall eines Treppensturzes oder Herzinfarkts schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein **Hausnotrufsystem** installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender des Systems und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die **Kosten für ein solches System haushaltsnahe Dienstleistungen** sind – somit zu 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden können (Höchstbetrag: 4.000 €).

Im vorliegenden Urteilsfall hatte ein Senior eine Dreizimmerwohnung in einer Seniorenresidenz bewohnt und mit deren Betreiber einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Bereitstellung eines Notrufsystems rund um die Uhr vorsah.

Der BFH stufte die Kosten für dieses System als haushaltsnahe Dienstleistung ein, weil durch die Rufbereitschaft sichergestellt wurde, dass ein Bewohner im räumlichen Bereich seines Haushalts einen Hilferuf absetzen kann. Die Leistungen wiesen eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** auf, weil eine solche Rufbereitschaft typischerweise durch Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige gewährleistet wird. Die Dienstleistung wurde zudem – wie vom Einkommensteuergesetz gefordert – „**in einem Haushalt**“ **erbracht**, weil das Notrufsystem bei einem Aufenthalt des Seniors in der Wohnung sicherstellt, dass er dort Hilfe erhält. Der sogenannte Leistungserfolg trat also in der Wohnung ein. Unerheblich war für das Gericht, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befand.

Hinweis: Nach den Urteilsgründen muss die Steuerermäßigung auch dann gewährt werden, wenn das Notrufsystem nicht in einer Einrichtung des betreuten Wohnens, sondern in einem Privathaushalt installiert ist. Denn auch dann ist die Leistung „haushaltsnah“, auch dann tritt der Leistungserfolg in der Wohnung ein.

Betrugsoffer: Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnung auch ohne Lieferung möglich

Das Finanzgericht München (FG) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, ob ein Vorsteuerabzug auch aus einem bestellten und **anzahlten, aber nicht gelieferten Blockheizkraftwerk** möglich ist. Der Kläger in dem Verfahren wollte das Kraftwerk zunächst selbst betreiben und leistete eine Anzahlung an den Lieferanten. Später vereinbarte er jedoch die Verpachtung des Blockheizkraftwerks an einen anderen Unternehmer.

Zur Lieferung des Kraftwerks kam es allerdings nie: Der Kläger war Opfer eines betrügerischen Schneeballsystems geworden und hatte seine Anzahlung verloren. Die Umsatzsteuer aus der Anzahlungsrechnung wollte er trotzdem als Vorsteuer geltend machen.

Das FG gab dem Betrogenen recht und ließ den Vorsteuerabzug auch ohne die Lieferung des Blockheizkraftwerks zu, denn er verfügte über eine **ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung**, in der unter anderem die Umsatzsteuer auf den Zahlungsbetrag ausgewiesen war. Zudem hatte er die Anzahlung auch **tatsächlich geleistet**. Damit stand dem Kläger der Vorsteuerabzug zu, obwohl ihm kein Blockheizkraftwerk geliefert worden war. Entscheidend war, **dass er nicht erkennen konnte**, Opfer eines **Betrugs** geworden zu sein.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug aus der Eingangsrechnung wäre versagt worden, wenn der Leistungsempfänger schon bei der Anzahlung erkannt hätte, dass er betrogen werden sollte. Dann hätte er die Zahlung aber sicherlich nicht vorgenommen.